

Gemeinde Räbke

- Der Bürgermeister-

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien	DRUCKSACHE 008/2010
Teilbereich Bauen und Wohnen	
Datum 07.10.2010	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Gemeinderat	07.10.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Bürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Schrecken		Gez. Rainer Angerstein	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Bebauungsplanes „Obermühle“ hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Räbke beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. teilw. Änderung des Bebauungsplanes „Obermühle“

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Obermühle“ setzt für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche u.a (SO) Wochenendhausgebiet. fest.

Weiterhin geht aus der (alten) Begründung zum Bebauungsplan hervor, dass der Bereich der privatwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben soll. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Gemeinde beabsichtigt, die ihr übertragenen Ordnungsfunktionen zur Wahrung öffentlicher Interessen in angemessenem Umfang durch den Bebauungsplan zu sichern.

Durch die demografischen Veränderungen in den vergangenen Jahren ist die ursprünglich geplante Wochenendhausnutzung in eine Wohnnutzung übergegangen.

47 Bewohner der Ferienhäuser haben dort ihren 1. Wohnsitz begründet.

Die durch die Festsetzungen im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung (Bundesrecht) steht in Diskrepanz zu den melderechtlichen Regelungen (Landesrecht).

In der durchgeführten Einwohnerversammlung wurde von den Anwesenden großen Wert auf eine Anpassung der Nutzungsform gelegt.

Nach der Baunutzungsverordnung würde sich ausschließlich die Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ (WR) anbieten.

Für die Planänderung ist ein förmliches Bauleitplanverfahren durchzuführen. Zur Durchführung des Verfahrens ist es unentbehrlich, dass ein externes Planungsbüro beauftragt wird.

Ein entsprechendes HOAI konformes Honorarangebot liegt vom Planungsbüro Brokof und Voigts vor.